

Präambel

„**pro Hunde**“ steht für einen Verband **professioneller Hundetrainerinnen** und Hundetrainer und versteht sich als Sprachrohr für alle angeschlossenen Hundetrainer und deren Mitarbeiter in Gesellschaft, Medien und Politik im Sinne einer hundegerechten Ausbildung und Erziehung, also auch „**pro Hunde**“.

„**pro Hunde**“ verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die angeschlossenen Hundetrainer und Hundetrainerinnen verpflichten sich zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Die Begriffe „Hundetrainerin“ und „Hundetrainer“ umfassen das gesamte Spektrum der Ausbildung und Erziehung von Hunden bzw. die Arbeit zur Anleitung der Halter zu Erziehung und Ausbildung.

„**pro Hunde**“ setzt sich im Rahmen des Tierschutzgesetzes für Methodenfreiheit und -vielfalt bei der Tätigkeit als Hundetrainerin / Hundetrainer ein, die grundsätzlich tierschutzkonform ausgeübt werden muss.

Satzung vom Verband professioneller Hundetrainerinnen und Hundetrainer

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Verband professioneller Hundetrainerinnen und Hundetrainer, e.V.

abgekürzt „pro Hunde“. Er wurde am 9.11.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Registriernummer VR 200977 eingetragen. Der Name und das unten stehende Logo sind rechtlich geschützt.



2. Sitz des Vereins ist Sauensiek.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des/der Geschäftsstellenleiter / Geschäftsstellenleiterin.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins „pro Hunde“ ist die Vertretung von professionellen Hundetrainerinnen und Hundetrainern in Gesellschaft und Politik in einem eingetragenen Verein, der sich für die tierschutzgerechte Ausbildung und

- Erziehung von Hunden einsetzt.
2. Der Satzungszweck wird durch eine Sicherstellung fachlich qualifizierter Beratung zum Wohl der Hunde und durch die Zurverfügungstellung fachlich kompetenter Ansprechpartner für Gesellschaft und Politik verwirklicht.
 3. Die Förderung des Berufes Hundetrainer/in als anerkannter Ausbildungsberuf.
 4. Stetige Optimierung/Verbesserung des Arbeitsumfeldes ausgerichtet auf die geltenden Rahmenbedingungen.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Unterstützung der Mitglieder bei Durchsetzung von Verbandsinteressen.

§ 3 Mitgliedschaft

– 3.1 Vollmitglied

1. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die nach dem Tierschutzgesetz als Hundetrainer oder Hundetrainerin¹ zugelassen ist oder eine Zulassung beantragt hat. Bei rechtskräftiger Ablehnung des Antrages auf Zulassung erlischt die Vollmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
2. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die als gewerbsmäßiger Mitarbeiter bei einem/einer zugelassenen Hundetrainer/Hundetrainerin gem. Ziffer 1 tätig ist.
3. Vollmitglied kann auf Antrag jede natürliche Person aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes sein, auch wenn sie die in Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Dieser Beschluss ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

– 3.2. Fördermitglied

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person sein, auch wenn deren Zulassung nach dem Tierschutzgesetz² rechtskräftig verweigert wurde. Dieses trifft jedoch nicht bei einer Verweigerung, bzw. einem Entzug der Zulassung wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu.
2. Fördermitglieder sind nicht wählbar und bei Wahlen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit grundsätzlich zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat,

¹ i. S. d. von § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f Tierschutzgesetz i. d. F. vom 13.7.2013

² i. S. d. von § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f Tierschutzgesetz i. d. F. vom 13.7.2013

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten, das heißt schuldhaft und gröblich die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Schlichtungsausschuss anrufen. Die Anrufung ist innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss schriftlich einzureichen und soll begründet werden. Bei wichtigen Gründen (Gefahr im Verzug) reicht der einfache Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit der Verlesung des Protokolls der Vorstandssitzung bei der folgenden Mitgliederversammlung.
3. Bei rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, eine Wiederaufnahme ist für 5 Jahre ausgeschlossen.
4. Das Mitglied wird aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins gelöscht, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist.
5. Die Mitglieder haben das Recht das Logo von „pro Hunde“ zu führen.
6. Die Mitglieder sind zu kollegialem und sachlichem Umgang miteinander verpflichtet.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 31.10. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Schlichtungsausschuss
- die Untergruppen
- Fachbeirat
- Kassenprüfer / Kassenprüferin

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - des/der Geschäftsstellenleiters/Geschäftsstellenleiterin,
 - dem/der Schriftführer/-in und
 - dem/der Kassenwart/-in.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens eine/r der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - Vorstand
 - bis zu vier Beisitzern
 - den Regionalvorsitzenden oder deren Vertretern,
3. Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
4. Die Legislaturperiode dauert drei Jahre. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während dieser Zeit für die Vorstandsarbeit aus, ist der Posten vorerst kommissarisch zu besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird für eine Dauer von 3 Jahren ein/e neue/r Amtsinhaber/in gewählt.
5. Die Stellen der Beisitzer und die Regionalvorsitzenden können von dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.
6. Aus wichtigem Grund können einzelne Mitglieder oder der gesamte Vorstand auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies ist einzeln durchzuführen mit den gleichen Bedingungen wie die Wahl in ein Vorstandsamt.
7. Der Vorstand wird einmal jährlich nach Vorlage des Kassenberichts und erfolgter Kassenprüfung durch 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Beisitzer
 - die Wahl des Schlichtungsausschusses,
 - die Einrichtung von Untergliederungen,
 - die Wahl des/der Vorsitzenden der Untergliederungen,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestätigung von Vollmitgliedern gem. § 3 , – 3.1. laufende Nr. 3,
 - eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich oder mit Zustimmung des Mitglieds auf elektronischem Weg mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Geschäftsstellenleiter/-in.
5. gestrichen-
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Behandlung später

eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Solche Anträge sind zu behandeln, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Schriftführer/in und dem/die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Bei Abstimmungen gilt pro Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf andere ist nicht zulässig.

§ 11 Beisitzer

Es können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bis zu 4 Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 11 a Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Eine Anschlusswiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Der Schlichtungsausschuss

1. Hauptaufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Klärung von Unstimmigkeiten unter „pro Hunde“-Mitgliedern sowie von internen und externen Beschwerden über „pro Hunde“-Mitglieder, des Weiteren die Anhörung von auszuschließenden Mitgliedern.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden für den Ausschuss.
3. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden. Er wird nur mit einem Auftrag durch ein Mitglied oder den Vorstand tätig.
4. Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig von allen anderen Gremien von „pro Hunde“ tätig, über Entscheidungen sind das betroffene Mitglied, der Vorstand und spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu informieren. Über die Sitzung des Schlichtungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches von allen teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses diesem Vorgehen vorher zustimmen.

§ 13 Die Untergliederungen

1. Von der Mitgliederversammlung kann die Gründung von Untergliederungen beschlossen werden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können Untergliederungen bestimmt werden, die jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
3. In den Untergruppen werden nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung ein/

eine Vorsitzender/Vorsitzende und ein Vertreter/eine Vertreterin gewählt, die die Untergruppe intern vertreten.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die den Verein bei der fachlichen Ausgestaltung des Vereinszwecks beraten.
2. Die Mitglieder des Beirates werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt.
3. Bei wichtigen Gründen können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Fachbeirates bestimmt werden, die jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
4. Eine Abwahl eines Mitglieds ist durch einfache Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung zulässig.
5. Für Fachbeiratsmitglieder ist keine vorherige Mitgliedschaft im Verein notwendig.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung von „pro Hunde“ muss durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz zu spenden. Die Entscheidung darüber kann auf der letzten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln der Satzung rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Punkte der Satzung davon unberührt.

Die Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.01.2016 verlesen und beschlossen.

Die Änderung im Vereinsregister wird beantragt.

Die Satzung besteht im Textteil aus 6 Seiten.